

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **37 (1940)**

Heft 8

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schulpflichtigen Alter, sowie für Jugendliche ohne Bar- und Naturallohn (Zürich).

Bei der Festsetzung der Unterstützungsbeträge soll ein Unterschied gemacht werden zwischen Unterstützungspflichtigen und nichtunterstützungspflichtigen, zwischen männlichen und weiblichen Bedürftigen (Appenzell A.-Rh.).

Die Höhe der Unterstützung richtet sich alljährlich nach der Zahl der Bezugsberechtigten und der vorhandenen Mittel (Appenzell A.-Rh., Bern, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Zug).

Die Unterstützung an vorher Versicherte darf in keinem Fall die durchschnittliche Höhe der Arbeitslosenversicherungs-Bezüge der letzten zwei Jahre überschreiten (Appenzell I.-Rh. und Schwyz).

Über die Höhe der Unterstützung stellt der Regierungsrat auf Antrag der kantonalen Fürsorgekommission Bestimmungen auf (Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Freiburg, wo die Fürsorgekommission die Unterstützungsansätze festsetzt).

Währenddem in der Fürsorge der Schweiz als fundamentaler Grundsatz gilt, daß bei Bemessung der Unterstützung individualisiert werden soll und Unterstützungsausschlußsätze nur an wenigen Orten aufgestellt worden sind und mehr zur Orientierung dienen als eine unverbrüchliche Regel darstellen, wird in der Bundesfürsorge für Greise, Witwen, Waisen und ältere Arbeitslose die Unterstützung nach bestimmten Skalen bemessen, vor allem ausnahmslos in der Fürsorge für ältere Arbeitslose, in Anlehnung an die Arbeitslosenfürsorge. In der Greisen-, Witwen- und Waisenfürsorge tritt diese schematische Unterstützung noch etwas zurück, obschon es sich hier ja eigentlich auch um Renten handelt, wie bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung. (Schluß folgt.)

Schweiz. *Wanderarmenpflege im Jahre 1939.* Dem Jahresbericht des leitenden Ausschusses des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung pro 1939 ist zu entnehmen, daß die Zahl der an die Wanderer ausgerichteten Verpflegungen von 195 992 im Jahre 1938 auf 113 383 im Jahre 1939 infolge der Mobilmachung gesunken ist. Auch der Anteil der Ausländer an den Verpflegungen ist um 257 zurückgegangen. Der Arbeitsnachweis der Naturalverpflegung hat dagegen infolge Mangels an landwirtschaftlichen Arbeitskräften durch das Truppenaufgebot zugenommen. Es konnten im ganzen 1111 Stellen an Wanderer vermittelt werden, was eine Zunahme gegenüber 998 im Vorjahre bedeutet. Auf die Kantone Zürich und Bern entfielen dabei die meisten Arbeitsvermittlungen. Die Altersgruppe von 50 bis 60 Jahren weist die größte Zahl von Wanderern auf: rund 46 000, es folgt die Gruppe von 40 bis 50 rund 33 000 und die von 30 bis 40 Jahren rund 21 000. Die Abgeordnetenversammlung vom 29. Juni 1939 in Zürich nahm einen Antrag auf Abänderung von Art. 6, Absatz c der Statuten, der von den Bedingungen für Verabreichung der Naturalverpflegung handelt, mit folgendem Wortlaut an:

- c) den Nachweis leisten, daß sie in den letzten drei Monaten zum mindesten mehr als 14 Tage in Arbeit gestanden oder sich in einem Arbeitslager aufgehalten haben und wenigstens seit 5 Tagen arbeitslos sind (Karenzzeit). Zeugnisse von Arbeiterkolonien oder Arbeitslagern, deren Laufzeit in die Monate April bis September fällt, berechtigen nur zum Bezuge der Naturalverpflegung, wenn sie eine mindestens *einmonatige* Arbeitsleistung in der Kolonie oder im Arbeitslager ausweisen.

Diese Änderung wurde veranlaßt durch einen Antrag des landeskirchlichen Vereins Arbeitshilfe in Zürich auf Abschaffung der Naturalverpflegung, der von allen Mitgliedkantonen abgelehnt wurde. W.

Neuenburg. Die in Nr. 12 des „Armenpflegers“ von 1939, S. 93 mitgeteilten Postulate für eine Revision des Armengesetzes von 1889 sind nun *Gesetz* geworden. Dadurch wird also eine Karenzfrist von 2 Jahren eingeführt, beim Wohnortwechsel von über 65 Jahre alten Neuenburgern bleibt die Unterstützungspflicht bei der alten Wohnsitzgemeinde, und die außer Kanton wohnenden Neuenburger hat die Heimatgemeinde zu unterstützen, wenn sie während ihres Aufenthaltes im Kt. Neuenburg niemals durch die Armenpflege ihres letzten Wohnortes unterstützt worden sind oder wenn diese Unterstützung mindestens zwei Jahre vor ihrem Weggang stattgefunden hat. Trifft diese letztere Bedingung nicht zu, hat die Armenpflege des letzten Wohnortes im Kanton zu unterstützen. W.

Zürich. *Die Leistungen der öffentlichen und privaten Fürsorge des Kantons und der Gemeinden* (Armenunterstützung, Selbstkosten der Spitäler, Leistungen der Jugend- und Altersfürsorge, der Krankenversicherung, der Tuberkulosebekämpfung und anderer Fürsorgeeinrichtungen mit größerem oder kleinerem Wirkungskreis) betragen im Jahre 1938 für Angehörige von *Deutschland und Österreich* zusammen: Fr. 813 655.—; *Italien*: Fr. 453 448.— und *Frankreich*: Fr. 43 333.—, total Fr. 1 310 436.—. Dazu kommen die Aufwendungen von Bund, Kanton und Gemeinden für Arbeitslosenversicherung, Krisenunterstützung und Winterhilfe: *Deutschland und Österreich* zusammen: Fr. 714 661.—; *Italien*: Fr. 673 735.— und *Frankreich* Fr. 19 905.—, total: Fr. 1 408 301.—, generaltotal: Fr. 2 718 737.—. Die Leistungen von Staat und Gemeinden für die Volksschule und das berufliche Bildungswesen beliefen sich auf Fr. 967 361.— für *Deutschland und Österreich* zusammen, für *Italien* Fr. 377 339.— und für *Frankreich* Fr. 29 195.—, total: Fr. 1 373 895.—. W.

Kriegszeit-Ration

Ein bekannter schweizerischer Arzt und Hygieniker, Dr. med. *H. Müller*, antwortet auf die Frage, ob wir bei längerer Kriegszeit Hunger leiden müßten, wie folgt: „Wenn wir essen wollen, um zu leben und nicht etwa leben wollen, um zu essen, wird niemand Hunger leiden.“ Die Gefahr einer Hungersnot sei übrigens kleiner, als die Gefahr einer *schlecht zusammengesetzten* Nahrung, die nicht alle lebenswichtigen Stoffe in genügender Menge enthalte.

Als *Tagesration* einer billigen und doch gesunden Nahrung gibt Dr. Müller die folgende an: $\frac{1}{2}$ l Milch, 30 g Käse, 50 g Butter, Olivenöl oder anderes Fett, 50 g Fleisch, 250 g Vollkornbrot, 100 g Gerste oder Hafer, 750 g Kartoffeln, 150 g frisches Gemüse und 150—200 g Früchte. Diese Tagesration genüge bei nicht allzu strenger Arbeit.

Von den *finnischen Soldaten*, die eine so erstaunliche Leistungsfähigkeit gezeigt haben, erzählt Nationalrat *H. Vallotton* in seinen Finnlandvorträgen: „Prächtige Soldaten, gut ausgerüstet und gut vorbereitet, nüchtern, sich ernährend, wie sich unsere Vorfahren ernährten: von Käse, Brot und Milch — unter Ausschluß des Alkohols.“

So führt die Kriegszeit wieder zurück zu gesunder, wenn auch weniger abwechslungsreicher und weniger ausgesuchter Väterkost. S. A. S.